

S t a d t P l e y s t e i n

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab



**Satzung über
Aufwendungs- und
Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der
Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Pleystein
Vom 16. September 2025**

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon: 09654/9222-0
Fax: 09654/9222-25
E-Mail: poststelle@pleystein.de

**Satzung
über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Pleystein
Vom 16. September 2025**

Die Stadt Pleystein erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Pleystein erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Pleystein erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Bei der Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 bleibt vorbehalten, beschädigte, verlorene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände auf Kosten des Inanspruch-Nehmenden instand setzen zu lassen oder unter Berücksichtigung des Zeitwerts neu zu beschaffen.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pleystein vom 29. November 2013 außer Kraft.

Pleystein, 16. September 2025
Stadt Pleystein


Lang
Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pleystein Vom 16. September 2025
--

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 mit 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei der jeweiligen durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA) Vöslesrieth	35 Jahren	2,40 EUR
einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA) Spielhof	35 Jahren	1,50 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Miesbrunn	35 Jahren	3,19 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Lohma	35 Jahren	3,19 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8) Burkhardsrieth	15 Jahren	5,36 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) Pleystein	33 Jahren	4,04 EUR
ein Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 20/40) Pleystein	25 Jahren	5,69 EUR
einen Gerätewagen Logistik (GW-L1) Pleystein	25 Jahren	1,47 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei den jeweiligen durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA) Vöslesrieth	50,73 EUR
einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA) Spielhof	33,00 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Miesbrunn	71,34 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Lohma	57,09 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8) Burkhardsrieth	83,62 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) Pleystein	124,68 EUR
ein Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 20/40) Pleystein	101,22 EUR
einen Gerätewagen Logistik (GW-L1) Pleystein	19,76 EUR

3. Arbeitsstundenkosten

Für den Einsatz von Geräten, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören (und ist der Gerätesatz somit nicht bereits mit den Ausrückestundenkosten des Fahrzeuges abgegolten), werden dafür Arbeitsstundenkosten berechnet.

Die Arbeitsgeräte werden nach tatsächlicher Abnutzung und Verbrauch an Hilfs- und Betriebsstoffen berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 EUR

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird

16,40 EUR

b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
(siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

16,40 EUR

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Pleystein hat in seiner Sitzung
am 09. September 2025 eine

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pleystein

beschlossen.

Die Satzung vom 16. September 2025 tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 103, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Pleystein, 17. September 2025
Verwaltungsgemeinschaft Pleystein



Bock
Stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender



**Bekanntmachung an der Amtstafel
am Verwaltungsgebäude in Pleystein /
Georgenberg**

Der Anschlag wurde

angeheftet am:

17.09.2025

abgenommen am:

04.11.2025

Für die Richtigkeit
Pleystein, 04.11.2025



Bock
Stellvertretender
Gemeinschaftsvorsitzender



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pleystein vom 16. September 2025

wurde am 17. September 2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Verwaltungsgebäude in Pleystein hingewiesen.

Der Anschlag wurde am **17. September 2025** angeheftet und am **04. November 2025** wieder **abgenommen**.

Pleystein, 04. November 2025
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PLEYSTein



Bock
Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

